



Beschlussvorlage

0020/2023

Stabsstelle des Landrats

Beratungsfolge:

1. Kreistag	07.03.2023	Entscheidung	Ö
-------------	------------	--------------	---

Gez. Hans-Jörg Henle / 16.02.2023

gez. erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistags / Datum

Wahl des Landrats des Landkreises Ravensburg

Beschlussentwurf:

Wahl des Landrats

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

1. Ausgangslage:

Die Amtszeit von Herrn Landrat Harald Sievers endet mit Ablauf des 31. Mai 2023. Aufgrund des Ablaufs der Amtszeit ist die Wahl der Landrätin/des Landrats des Landkreises Ravensburg nach § 39 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) durchzuführen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. November 2022 den 7. März 2023 als Wahltag festgelegt und den besonderen beschließenden Ausschuss zur Wahl der Landrätin/des Landrats eingesetzt.

Der besondere beschließende Ausschuss zur Wahl der Landrätin/des Landrats tagte am 24. November 2022 sowie am 12. Januar 2023. Damit sind die Vorbereitungen zur Wahl der Landrätin/des Landrats abgeschlossen.

Der besondere beschließende Ausschuss zur Wahl der Landrätin/des Landrats und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg schlagen dem

Kreistag einvernehmlich folgende Bewerber für die Wahl der Landrätin/des Landrats vor:

- Herr Dr. Jochen Utz Remlinger, geb. 20.08.1968
Jurist, Regierungsvizepräsident am Regierungspräsidium Tübingen
- Herr Harald Alexander Matthias Sievers, geb. 09.09.1975
Jurist, amtierender Landrat des Landkreises Ravensburg

Weitere Bewerbungen gingen nicht ein. Auf eine erneute Ausschreibung der Stelle verzichtete der besondere beschließende Ausschuss zur Wahl der Landrätin/des Landrats nach § 39 Abs. 3 LKrO. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg erteilte sein Einvernehmen hierzu.

2. Wahlverfahren

Der besondere beschließende Ausschuss zur Wahl der Landrätin/des Landrats hat sich in seiner Sitzung am 12. Januar 2023 mit dem Wahlverfahren bzw. dessen Ablauf befasst.

Danach ist vorgesehen, dass den Bewerbern gem. § 39 Abs. 4 LKrO in der Sitzung des Kreistags am 7. März 2023 Gelegenheit gegeben wird, sich vor der Wahl dem Kreistag vorzustellen. Für die Vorstellung der Bewerber hat der besondere beschließende Ausschuss zur Wahl der Landrätin/des Landrats folgendes festgelegt:

- Die Reihenfolge der Vorstellung erfolgt nach dem Alphabet,
- die Redezeit beträgt maximal 20 Minuten pro Bewerber.
- Im direkten Anschluss an die Vorstellung besteht die Möglichkeit für eine Fragen- und Antwortrunde von jeweils maximal 10 Minuten.
- Die Bewerber dürfen während der Vorstellung des Mitbewerbers nicht im Sitzungssaal anwesend sein.
- Nach Abschluss der Vorstellungsrunde dürfen die Bewerber den Sitzungssaal betreten.

Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 39 Abs. 5 LKrO) wählt der Kreistag den Landrat in geheimer Wahl. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreistags, jedes Kreistagsmitglied hat eine Stimme. Es können bis zu drei Wahlgänge stattfinden.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder auf sich vereinigt. Dabei zählen auch die nicht an der Sitzung teilnehmenden Kreistagsmitglieder mit. Dem Kreistag des Landkreises Ravensburg gehören in der jetzigen Wahlperiode 72 Kreistagsmitglieder an. Im ersten Wahlgang ist daher derjenige Bewerber gewählt, der mindestens 37 Stimmen auf sich vereinen kann.

Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt, für den die gleichen Vorgaben gelten. Erhält auch hierbei keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder, also mindestens 37, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem ein Bewerber nach der Landkreisordnung die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinen muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl wird geheim mit den eigens dafür hergestellten Stimmzetteln durchgeführt. Für die

Stimmabgabe werden die Mitglieder des Kreistags in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen, kommen einzeln nach vorne und erhalten die Wahlunterlagen ausgehändigt. Da es sich gemäß § 39 Abs. 5 LKrO um eine geheime Wahl handelt, stehen für die Stimmabgabe selbst Wahlkabinen zur Verfügung, die zu nutzen sind. Nach der Kennzeichnung der Stimmzettel werfen die Kreistagsmitglieder den zusammengefalteten Stimmzettel ohne Umschlag in die Wahlurne.

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden des besonderen beschließenden Ausschusses zur Wahl des Landrats/der Landrätin (Kreisrat Waldemar Westermayer) unter Zuziehung eines Mitglieds jeder Fraktion und wird vom Schriftführer dokumentiert. Die Benennung der Mitglieder der Zählkommission erfolgt direkt in der Sitzung des Kreistags am 07.03.2023.

3. Ablauf der Wahl

Zusammengefasst läuft der Wahlvorgang wie folgt ab:

1. Namentlicher Aufruf der Kreistagsmitglieder zur Stimmabgabe in alphabetischer Reihenfolge
2. Aushändigung des Stimmzettels
3. Geheime Kennzeichnung des Stimmzettels in den Wahlkabinen
4. Einwurf in die Wahlurne (auf Wahlumschläge wird verzichtet).

Die Stimmauszählung erfolgt durch die Zählkommission. Unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Zählkommission erfolgt die Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags Hans-Jörg Henle und die Erklärung zur Annahme der Wahl.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlagen: